

Rechts- und Umweltreferat

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg
 BI Donaumarkt
 - Sprecher: Dr. Lutz Tittel -
 Winklergasse 8
 93047 Regensburg

Sachbearbeitung: Herr Gruber
 Hausanschrift: Domplatz 3
 Zimmer Nummer: 221/II
 Bus/Haltestelle: Altstadtbus/Domplatz
 Telefon: (0941) 507-1300 (Verm. 507-0)
 Telefax: (0941) 507-2003
 Telefax Notfälle: (0941) 507-4369
 Frachtschrift: D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg
 E-Mail: gruber.rudolf@regensburg.de
 Internet: www.regensburg.de
 Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Do. 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Az., bitte bei Antwort angeben
 R III/G/Gr

Regensburg
 8. Dezember 2006

Ausstellung mit den Ergebnissen des Architekten-Wettbewerbs
hier: zu Ihrem Schreiben vom 02.12.2006 (Eingang 4.12.2006)

*erhalten
 11.12.06
 11.15 Uhr
 Tr*

Sehr geehrter Herr Dr. Tittel,

bekanntlich hat sich der Stadtrat bereits im Juni 2006 dafür ausgesprochen, einen städtebaulichen Ideenwettbewerb mit Realisierungsteil durchzuführen und die Bürgerinnen und Bürger über ein mögliches Kultur- und Kongresszentrum am Donaumarkt ausführlich zu informieren. Gemäß dieser Vorgabe hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen in seiner Sitzung am 26.07.2006 die Durchführung eines GRW-Wettbewerbes beschlossen. Die Wettbewerbsergebnisse liegen zwischenzeitlich vor und können der Öffentlichkeit ab 13.12.2006 vorgestellt werden, die Ausstellung dauert bis Januar 2007.

Bei dem Realisierungswettbewerb mit städtebaulichen Ideenteil handelt es sich um einen Planungswettbewerb im Sinne der §§ 20, 25 VOF. Nach den Vorschriften der VOF und der GRW besteht die Verpflichtung die Wettbewerbsarbeiten auszustellen.

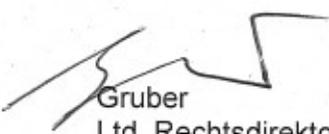
Die Arbeiten werden völlig isoliert gezeigt, d.h. es findet im Rahmen dieser Ausstellung kein Austausch über pro und contra RKK am Donaumarkt statt. Ein entsprechendes Beipro-

gramm mit Stellungnahmen, Meinungs austausch und Diskussionen ist seitens der Stadt ausdrücklich nicht vorgesehen.

Das von Ihnen angesprochene Paritätsgebot des Art. 18a Abs. 15 Satz 1 GO ist damit bei dieser Ausstellung nach GRW-Grundsätzen nicht einschlägig. Art. 18a Abs. 15 Satz 1 GO setzt voraus, dass „Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids“ dargestellt werden. Es gibt sicherlich bei anderen Gelegenheiten genügend Möglichkeiten das Für und Wider eines Kultur- und Kongresszentrums am Donaumarkt zu erörtern. Bei dieser Ausstellung soll aber bewusst eine völlig neutrale Information gegeben werden.

Eine solche neutrale Information muss sicherlich auch im Interesse der BI Donaumarkt liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gruber
Ltd. Rechtsdirektor